

Thema:

Übertragungen im Jahresabschluss

Fragestellung:

Gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO sind Übertragungen im Jahresabschluss im Plan-Ist-Vergleich der jeweiligen Teilergebnisrechnung und der jeweiligen Teilfinanzrechnung gesondert anzugeben. Durch die Übertragung der Ermächtigungen erhöhen sich die betreffenden Posten des entsprechenden Teilhaushaltes des Haushaltsfolgejahres.

In den verbindlichen Mustern zur GemHVO (z.B. Muster 15 - Ergebnisrechnung -) sind weder Spalten vorgesehen, die Übertragungen des laufenden Haushaltsjahres enthalten, noch solche, die Übertragungen aus Vorjahren darstellen (mit der Folge erhöhter Ermächtigungen).

Unser EDV-Anbieter sieht sich mangels fehlender Spalten im vorgegebenen Muster nicht in der Lage, entsprechende Auswertungsspalten in die Teilergebnisrechnungen aufzunehmen.

Sind entsprechende Ergänzungen der Muster geplant?

Antwort:

Von einer geplanten Änderung der Muster ist uns zurzeit nichts bekannt.
